

Zwei Kaiser, eine Memoria?

Genese und Dekonstruktion eines Irrtums

Von

Sven Gütermann

I.

Der Speyerer Dom ist einer der bedeutendsten Erinnerungsorte Europas. Seit seiner Stiftung am Anbruch des zweiten Jahrtausends ist er ein christlicher Sakral- und Memorialbau einzigartigen Rangs. Das hat der Dom vor allem seinen Kaiser- und Königsgräbern zu verdanken. Nach der Bestattung seines Stifters, dem ersten Salierkönig Konrad II. (1024–1039), wurde der Dom mit den Begräbnissen der übrigen salischen Herrscher, Heinrich III. (1039–1056), Heinrich IV. (1056–1106) und Heinrich V. (1106–1125), zunächst zur dynastischen Grabkirche und entwickelte sich dann bis in das 14. Jahrhundert mit weiteren Königssepulturen zur hervorragendsten Herrschergrablege des Heiligen Römischen Reichs¹. Dementsprechend wurde an diesem symbolträchtigen Ort die liturgische Memoria der toten Herrscher in besonderem Maße gepflegt. Noch Ende des 15. Jahrhunderts sprach der Humanist und Speyerer Domvikar Jakob Wimpfeling bei einer von Kaiser Maximilian I. angeordneten Seelmesse für die verstorbenen Könige in seiner Lobrede vor dem Habsburger und seinem Gefolge sowie weltlichen und geistlichen Dignitären mehrerer europäischer Herrschaftsterritorien vom Dom als dem ruhmvollsten Begräbnisort (*sepulture gloriosissimum locum*), an dem das Gedächtnis jener Könige rege sei (*Hic crebra est illorum regum memoria*)².

Aufgrund markanter, im Folgenden diskutierter Befunde in der Speyerer Gedenküberlieferung wurde in der mediävistischen Forschung des ausgehenden

1 Vgl. Karl SCHMID, Die Sorge der Salier um ihre Memoria. Zeugnisse, Erwägungen und Fragen, in: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. von Karl SCHMID / Joachim WOLLASCH (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 48), München 1984, S. 666–726, hier S. 716 f. mit Anm. 267, S. 723.

2 Zum Besuch Maximilians in Speyer s. Maximilian PFEIFFER, Der Besuch Maximilians I. in Speyer 1494, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz (im Folgenden: MHVPf) 32 (1912) S. 61–108. Dort ist Wimpfeling's Loblied sowie der kurze daran angehängte Text über den Besuch Maximilians mit jeweils deutscher Übersetzung abgedruckt (S. 82–86).

20. Jahrhunderts allerdings die Hypothese aufgestellt, dass innerhalb der Kontinuität der königlichen Memoria des Domstifts zäsürhafte Veränderungen eingetreten seien. Zunächst sollen im späten Mittelalter die Jahrgedächtnisse Heinrichs III. und Heinrichs IV. auf den Sixtustag zusammengelegt worden sein. Dadurch sei eine Entwicklung in Gang gekommen, die zu einer „Konzentration der Saliermemoria“ und zur Aufhebung der individuellen sowie schließlich zur Etablierung einer kumulativen Königsmemoria geführt habe. In dieser Entwicklung wird unter anderem ein signifikantes Absinken der Bedeutung des Speyerer Doms in seiner Funktion als zentraler Herrschergrabstätte des Heiligen Römischen Reichs gesehen. Die Sichtung der diesbezüglich einschlägigen Quellen und die Einbeziehung der bislang von der Forschung kaum beachteten, für die Speyerer Königsmemoria aber eigentlich so wichtigen Laiengemeinschaft der Stuhlbrüder am Domstift im Rahmen der vorliegenden Studie zeitigten allerdings ganz andere Resultate als die der bisherigen Forschung. Diese erlag nämlich, wie gezeigt werden soll, einem grundlegenden Irrtum, den es im Folgenden aufzudecken und zu dekonstruieren gilt.

II.

In seiner 1984 erschienenen grundlegenden und instruktiven Studie zur Sorge der Salier um ihre Memoria konstatiert Karl Schmid, dass das Saliergedenken im *Necrologium novum*, dem Jüngerem Speyerer Seelbuch aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, im Unterschied zu den beiden älteren *Necrologien* des Doms „eine deutliche Konzentration“ zeige³. Lediglich die beiden Kaiser Heinrich III. und Heinrich IV. seien im jüngsten Vertreter der Speyerer Domtottenbücher noch zu ihren Sterbetagen eingetragen⁴. Der Eintrag Heinrichs III. sei darin im identischen Wortlaut übernommen, aber um folgenden Zusatz ergänzt worden, der auf einen anderen Tag verweise: *Non agitur hic, sed die s. Sixti, nisi fuerit dominica, tunc sabbato praecedente*⁵. Zum Tag des heiligen Sixtus, dem 6. August, ist der am 7. August verstorbene Heinrich IV. wie sein gleichnamiger Vater zum 5. Oktober als *Heinricus Imperator Romanorum tercius* eingetragen⁶.

Nach diesen Ausführungen vermerkt Schmid: „Gewiß: die Gründe für das Fehlen der übrigen Saliergedenktag im jüngeren Seelbuch und für die Feier des augenscheinlich wichtigsten Salieranniversariums am 6. August, nicht direkt am Todestag Heinrichs IV., dem 7. August, wie es das *Necrologium vetus* (II) vorsah, auch nicht am Todestag Heinrichs III., dem 5. Oktober, bedürfen der Erklärung“⁷. Für die Wahl des 6. August als Gedenktag führt Schmid als Möglich-

3 SCHMID (wie Anm. 1) S. 694, 723 mit Anm. 292.

4 Ebd., S. 694.

5 Ebd., S. 694 f.

6 GLA 64 Nr. 35, fol. 73r.

7 SCHMID (wie Anm. 1) S. 695.

keit die Anordnung im Necrologeintrag an, dass das Saliergrabmal an der Vigil des Anniversariums mit kostbaren Tüchern bedeckt und auf das Grab Heinrichs IV. das Sanctuarium vom Hochaltar zwischen zwei brennende Kerzen gestellt werden sollten⁸.

Von zentraler Bedeutung in Schmid's Analyse ist seine Schlussfolgerung, dass die Anniversarien Heinrichs III. und Heinrichs IV. auf einen Tag, eben den Sixtustag, zusammengelegt worden seien⁹. Die Benennung der beiden Salierkaiser sowohl im *Necrologium vetus* als auch im *Necrologium novum* als *Heinricus tercius imperator* deute auf Unterscheidungsprobleme hin¹⁰. Damit im Zusammenhang stehend nimmt Schmid die Herausbildung einer Tradition in Speyer an, die mit der „Konzentration der Saliermemoria“ einhergegangen sei. „Dieser Vorgang“, so zieht Schmid gleichsam Bilanz, „ist in Entsprechung zur Vereinigung der einzelnen Gräber zu einem Saliergrabmal zu sehen, das als ‚Saliermonument‘ angesprochen wird“¹¹.

Caspar Ehlers äußert in seiner 1996 publizierten und zum Grundlagenwerk avancierten Dissertation zu Schmid's Studie, dass Letzterer betone, „daß das Gedächtnis für die Kaiser Heinrich III. und Heinrich IV. an den Saliergräbern gemeinsam und in einer besondere[n] Form begangen wurde, was ein Zusatz im zweiten Speyerer Nekrolog (*Necr. Sp. II* zu August 7) sowie das dritte Nekrolog zum Vorabend des Todestages Heinrichs IV., dem Fest des hl. Sixtus, belegen würden“¹². Es gebe, so Ehlers dazu, zwar eine etwas später hinzugefügte liturgische Anweisung zum Eintrag Heinrichs IV. im *Necrologium vetus*, diese berichte jedoch nichts von einer Zusammenlegung der beiden kaiserlichen Anniversarien¹³. Der Satz im *Necrologium novum* zum 6. August *Hodie in die Sixti agitur anniversarium Heinrici imperatoris Romanorum tertii, cuius honestam legationem quaere infra tertio nonas Octobris folio 199*¹⁴, „welcher Schmid's Beleg“ sei, fehle nämlich im *Necrologium vetus*, was verständlich sei, da man die Liturgie in diesem zum 7. August eingetragen habe¹⁵. Auch der Hinweis auf die Verlegung des Gedenktags von Heinrich III. zum 5. Oktober sei erst im *Necrologium novum* vorhanden¹⁶. Erst ein vielleicht im frühen 15. Jahr-

8 Ebd.

9 Ebd.

10 Ebd., S. 696.

11 Ebd.; zum Saliermonument s. Hans Erich KUBACH / Walter HAAS, *Der Dom zu Speyer (Die Kunstdenkmäler von Rheinland-Pfalz, Bd. 5/1–3)*, Mainz 1972, hier Textband, S. 901–905.

12 Caspar EHLERS, *Metropolis Germaniae – Studien zur Bedeutung Speyers für das Königtum (751–1250)* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 125), Göttingen 1996, S. 162.

13 Ebd.; vgl. ebd., S. 366 f.

14 So ebd., S. 162 f. Anm. 386 zitiert.

15 Ebd., S. 162 f.

16 Ebd., S. 163.

hundert am Rand von Heinrichs III. Eintrag nachgetragener Zusatz (*peragitur die Sixti*) im *Necrologium vetus* weise auf den 6. August hin¹⁷. Dieser Hinweis erlaube es, die Zusammenlegung der Anniversarien auf diesen Tag zu datieren. An dieser Stelle sei bemerkt, dass Schmid, konträr zu Ehlers Beobachtungen, allein den bereits erwähnten Vermerk über dem Eintrag Heinrichs III. *Non agitur hic, sed die s. Sixti, nisi fuerit dominica, tunc sabbato praecedente* im *Necrologium novum* als Beleg für die Zusammenlegung der beiden Gedenktage heranzog¹⁸.

Als zentrale Erkenntnis aus seinen voranstehend wiedergegebenen Überlegungen hält Ehlers fest: „Entscheidend ist, daß es [...] keinen Hinweis auf die Zusammenlegung der Memoria beider Kaiser für das 13. (und wahrscheinlich auch für das 14.) Jahrhundert gibt. Die ‚Konzentration der Saliermemoria‘ ist eine Erscheinung des Spätmittelalters und erst durch den sehr späten Zusatz im zweiten Nekrolog und schließlich durch das Totenbuch des 16. Jahrhunderts eindeutig zu erkennen. [...] Erst wesentlich später, möglicherweise gegen Ende des 14. Jahrhunderts, erfolgte die Zusammenlegung der Jahrtagsfeiern Heinrichs III. und Heinrichs IV. am 6. August. Dies mag einhergegangen sein mit der Streichung der Jahrtage Konrads II. und Heinrichs V., die in *Necr. Sp. III* nicht mehr erwähnt werden, und der ‚Neubelegung‘ der Grabstellen von Beatrix und Agnes mit den Königen Albrecht I. und Adolf von Nassau. Beide Vorgänge sind Hinweise auf das sinkende Ansehen des Königschores, was dadurch deutlich wird, daß keine neuen Gräber geschaffen werden, sondern Adolf von Nassau in das Grab der Stauferin Agnes und Albrecht I. in das ihrer Mutter Beatrix gebettet werden“¹⁹.

17 Ebd.; vgl. ebd., S. 367.

18 SCHMID (wie Anm. 1) S. 694 f.

19 EHLERS, *Metropolis* (wie Anm. 12) S. 163, 165; vgl. ebd., S. 247 f., 250, 357, 367 f.; Caspar EHLERS, *Unendliche Gegenwart. Speyer zwischen Konrad II. und Stefan George*, in: *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, hg. von Michael BORGOLTE (Stiftungsgeschichten, Bd. 1), Berlin 2000, S. 11–37, hier S. 17, 19, 23; Caspar EHLERS, *Ein Erinnerungsort im 12. Jahrhundert? Das Speyerer Domkapitel und Heinrich V.*, in: Robert Folz (1910–1996) – *Mittler zwischen Frankreich und Deutschland (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 60)*, hg. von Franz Josef FELTEN / Pierre MONNET / Alain SAINT-DENIS, Stuttgart 2007, S. 35–49, hier S. 47: „Im Laufe des 13. Jahrhunderts rückt Heinrich IV. in den Mittelpunkt der liturgischen Memoria, sein Todestag wird zum Termin einer gleichsam konzentrierten Jahrtagsfeier für die im Dom beigesetzten Salier – mit Schwerpunkt auf Heinrich III. und Heinrich IV. – bis in die beginnende Neuzeit werden. Dies allerdings könnte bereits auf die [...] Verpflichtung der Einwohner durch Heinrich V. aus dem August 1111 zurückzuführen sein, die die weiteren Jahrtage salischer Könige nicht erwähnt, allerdings auch nicht den seines Großvaters. Philipp von Schwaben, der 1213 aus Bamberg überführte Stauferkönig, erhält daneben eine eigene, etwas bescheidenere Liturgie, so dass beide Dynastien gleichsam ‚vertreten‘ sind. Im Spätmittelalter werden die Anweisungen zur Memoria im Zuge einer Überarbeitung des Nekrologes gestrafft, in der frühen Neuzeit war die Liturgie *multis incognita*, wie das sogenannte Jüngere Seelbuch (drittes Speyerer Nekrolog) vermerkt.“ und S. 48 f.

Im Jahr 2000 legte Ehlers dann mit seinem Aufsatz „Unendliche Gegenwart. Speyer zwischen Konrad II. und Stefan George“ weitere Forschungsergebnisse zur Speyerer Königsmemoria vor²⁰. Er hat nun wie schon Karl Schmid beobachtet, dass im Unterschied zu den beiden älteren Necrologien des Doms in dessen jüngerem Seelbuch aus dem 16. Jahrhundert die meisten Einträge der Kaiser und Könige wegfallen und weist in diesem Zusammenhang nochmals auf den Zusatz *non agitur hic, sed die s. Sixti, nisi fuerit dominica, tunc sabbato precedente* vor dem Eintrag Heinrichs III. im *Necrologium novum* hin, wodurch Ehlers den Eintrag Heinrichs und damit sein Jahresgedenken an diesem Tag in gewisser Weise aufgehoben sieht. Im Gegenzug sei schließlich im Eintrag Heinrichs IV. die Aufzählung seiner Schenkungen an die Speyerer Domkirche verschwunden²¹. Vor dem Hintergrund seiner Beobachtungen geht Ehlers schließlich von einem Übergang von der Individual- zu einer „in-cumulo-Memoria“ für die im Speyerer Dom bestatteten Herrscher aus, was sich seiner Meinung nach insbesondere in der Necrologüberlieferung des 16. Jahrhunderts niederschlagen haben dürfte²².

III.

Die voranstehend skizzierten Forschungsergebnisse, die den Impuls für die vorliegende Untersuchung geliefert haben, berühren zentrale Aspekte der herrscherlichen Memoria des Speyerer Domstifts. Sie zeigen eine besondere Entwicklung des Gedenkens für die im Dom bestatteten Kaiser und Könige im Lauf der Jahrhunderte an. Als entscheidende Wegmarken werden dabei die Zusammenlegung der Anniversarfeiern Heinrichs III. und Heinrichs IV. sowie die dadurch eingeleitete „Konzentration der Saliermemoria“ wie schließlich der königlichen Memoria allgemein im Speyerer Dom herausgestellt, die von einer nicht zu unterschätzenden Tragweite für die Forschung und das Bild von Bedeutung und Funktion des Doms als hervorragendster Königsgrablege des Reichs sind. Beispielhaft sei hier nur auf die erst jüngst formulierte Qualifizierung der Zusammenlegung der Jahrtage der beiden Heinriche von Andreas Odenthal und Erwin Frauenknecht hingewiesen, die darin eine der „einschneidendsten Veränderungen“ in der Saliermemoria sehen²³.

Bei der Überprüfung der hier dargestellten forschungsgeschichtlichen Befunde anhand der bei ihrer Entwicklung im Fokus stehenden Totenbuchüberlieferung und dem *Liber Ordinarius* des Speyerer Domstifts aus dem 15. Jahr-

20 EHLERS, Unendliche Gegenwart (wie Anm. 19).

21 Ebd., S. 19–23, 26; zu Schmidts Erkenntnissen vgl. oben.

22 Ebd., S. 26.

23 Der *Liber Ordinarius* des Speyerer Domes aus dem 15. Jahrhundert (GLA 67 Nr. 452). Zum Gottesdienst eines spätmittelalterlichen Domkapitels an der Saliergrablege, hg. von Andreas ODENTHAL / Erwin FRAUENKNECHT (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen, Bd. 99), Münster 2012, S. 19.

hundert, der nach einem Speyerer Glöckner des 16. Jahrhunderts auch als *Regulae Karsthans* oder einfach „Karsthans“ bezeichnet wird²⁴, hat sich jedoch ein ganz anderes Bild ergeben, durch das, so darf vorweggenommen werden, ein grundlegender Irrtum aufgedeckt werden kann, dessen Spuren sich bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgen lassen.

IV.

Die älteste Memorialquelle des Speyerer Domstifts, die auch als Necrolog Speyer I bezeichnet wird, ist nur in Abschriften in Form von Exzerpten des 17. Jahrhunderts überliefert²⁵. Wahrscheinlich wurde das Totenbuch bei dem großen Speyerer Stadtbrand an Pfingsten 1689 vernichtet²⁶. Die frühneuzeitlichen Zeugnisse des Necrologs wurden der Forschung innerhalb der letzten dreißig Jahre zugänglich gemacht²⁷. Aufgrund der Überlieferungssituation ist die Datierung seiner Anlage deutlich erschwert. Hansjörg Grafen kann mit plausiblen Argumenten die zwanziger bzw. dreißiger Jahre des 11. Jahrhunderts dafür wahrscheinlich machen²⁸. Die jüngsten datierbaren überlieferten Einträge sind die König Philipps von Schwaben zum 21. Juni und seiner Gemahlin Irene-Maria zum 27. August²⁹. Beide starben im Jahr 1208. Vermutlich gehörten sie zu den oder waren sie sogar die letzten der eingetragenen Personen im ältesten Speyerer Domnecrolog.

24 GLA 67 Nr. 452 – die Bezeichnung *Regulae Karsthans* auf fol. 4r; s. dazu Paul HABERMEHL, Von Domstift und Nebenstiften, Stuhlbrüdern und Glocken, Kerzen und Kosten. Begräbnisriten im 15. Jahrhundert, dargestellt anhand eines Speyerer Sakristanbuchs, in: MHVPf 91 (1993) S. 127–161; Andreas ODENTHAL, Zum Gottesdienst der Speyerer Domkirche – Zeugnisse eines Liber Ordinarius des 15. Jahrhunderts, in: Die Salier – Macht im Wandel. Ausstellung im Historischen Museum der Pfalz vom 10. April bis 30. Oktober 2011, 2 Bde., hier Essayband, Speyer 2011, S. 210–215; Andreas ODENTHAL / Erwin FRAUENKNECHT, Liber Ordinarius des Speyerer Doms, in: Die Salier – Macht im Wandel. Ausstellung im Historischen Museum der Pfalz vom 10. April bis 30. Oktober 2011, 2 Bde., hier Katalogband, Speyer 2011, S. 126 Nr. 70; ODENTHAL / FRAUENKNECHT (wie Anm. 23).

25 Wolfgang METZ, Das älteste Necrolog des Speyerer Domstiftes und die Todesdaten salischer Königskinder. Mit einem Exkurs: Das älteste Osnabrücker Domnecrolog und die Zehnturkunden Heinrichs IV., in: Archiv für Diplomatik 29 (1983) S. 193–208, hier S. 195; Hansjörg GRAFEN, Spuren der ältesten Speyerer Necrologüberlieferung. Ein verlorenes Totenbuch aus dem 11. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 19 (1985) S. 379–431, hier S. 380 f., 385; SCHMID (wie Anm. 1) S. 690.

26 GRAFEN, Spuren (wie Anm. 25) S. 380; Hansjörg GRAFEN, Forschungen zur älteren Speyerer Totenbuchüberlieferung. Mit einer Textwiedergabe der Necrologanlage von 1273 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte, Bd. 74), Mainz 1996, S. 50 mit Anm. 11.

27 METZ (wie Anm. 25); GRAFEN, Spuren (wie Anm. 25).

28 GRAFEN, Spuren (wie Anm. 25) S. 388–391; DERS., Forschungen (wie Anm. 26) S. 51–53.

29 Vgl. die Textwiedergabe der Überlieferung des ältesten Speyerer Necrologs in GRAFEN, Spuren (wie Anm. 25) S. 393–412; DERS., Forschungen (wie Anm. 26) S. 231.

Für die vorliegende Studie ist nun bedeutsam, dass im Necrolog Speyer I in den Einträgen der Kaiser bei der Angabe der Ordnungszahl offenkundig die Kaiserzählung galt³⁰. Dementsprechend werden in der Überlieferung des hochmittelalterlichen Codex die Salierkaiser Konrad II. als erster Kaiser dieses Namens ohne Ordnungszahl (*Cuonradus imperator*), Heinrich III. als *Heinricus Romanorum imperator II.*, Heinrich IV. als *Heinricus 3. Romanorum imperator* und Heinrich V. als *Heinricus Romanorum imperator III.* angegeben³¹.

Um das Jahr 1273 wurde ein neues domstiftisches Totenbuch angelegt, das von den Flammen des Pfälzischen Erbfolgekriegs verschont und dank dieses glücklichen Umstands erhalten geblieben ist. Dieses sogenannte Necrologium vetus oder Antiquae regulae chori bzw. Necrolog Speyer II enthält Gedenkeinträge von den 1030er Jahren bis zum Anlagezeitpunkt sowie zahlreiche bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts reichende Nachträge³². Ihm diente das älteste Domtotenbuch mit hoher Wahrscheinlichkeit als Vorlage³³. In seiner 1996 publizierten Dissertation hat Hansjörg Grafen die Anlagengeschicht des Necrologs II wiedergegeben und wissenschaftlich bearbeitet³⁴.

Bei einem Vergleich der Einträge der Salierkaiser in der abschriftlichen Überlieferung des Necrologs I aus dem 17. Jahrhundert mit dem jüngeren Necrolog II lässt sich im Hinblick auf die Ordnungszahlen ein Unterschied feststellen: Während im älteren Necrolog ausschließlich die Kaiserzählung gegolten hatte, wurde im jüngeren Necrolog sowohl nach Kaisern als auch nach Königinnen gezählt. Konrad II. blieb weiterhin *Cunradus imperator*, Heinrich III. wurde vom *Heinricus Romanorum imperator II.* zum *Heinricus tercius Romanorum imperator*, Heinrich V. vom *Heinricus Romanorum imperator III.* zum *Heinricus quintus imperator Romanorum* und Heinrich IV. blieb der dritte Kaiser seines Namens, sodass im Necrologium vetus zwei Heinrich genannte Kaiser die Ordnungszahl III aufweisen. So unscheinbar dieser Unterschied zunächst sein mag, umso folgenreicher hat er sich im Lauf der Jahrhunderte

30 Vgl. GRAFEN, Spuren (wie Anm. 25) S. 424–426 (K 9, K 10, K 12, K 14, K 16, K 17, K 18, K 22).

31 Ebd., S. 402 (23. 5.), 403 (4. 6.), 405 (7. 8.), 408 (5. 10.), 424–426: K 9 (23. 5.), K 10 (4. 6.), K 18 (7. 8.), K 22 (5. 10.).

32 GLA 64 Nr. 33; zur Datierung s. GRAFEN, Forschungen (wie Anm. 26) S. 54–68, besonders S. 227–230; eine Beschreibung der Quelle in Franz Xaver REMLING, Geschichte der Bischöfe zu Speyer, 2 Bde., Mainz 1852/1854, hier Bd. 1, S. 4 f.; für den Zeitraum zwischen 1208 und 1273 vermutet Grafen die Anlage eines Speyerer „Zwischennecrologs“, dessen Beginn er für das Ende des Jahrs 1213 oder den Anfang des Jahrs 1214 annimmt (GRAFEN, Forschungen, wie Anm. 26, S. 231–238); zur Bezeichnung Necrolog Speyer II s. SCHMID (wie Anm. 1) S. 690 und GRAFEN, Spuren (wie Anm. 25) S. 380 f., 385.

33 S. dazu METZ (wie Anm. 25); GRAFEN, Spuren (wie Anm. 25) und DERS., Forschungen (wie Anm. 26) S. 49–53.

34 GRAFEN, Forschungen (wie Anm. 26).

in der Gedenktradition des Domstifts und schließlich auch in der historischen Forschung des fortgeschrittenen 20. wie des beginnenden 21. Jahrhunderts ausgewirkt. Die jeweilige Nennung der beiden Heinriche als der dritte wurde nämlich irgendwann im späten Mittelalter offenkundig missverstanden, woraus dann ein über Jahrhunderte aufrecht erhaltener Irrtum entstanden ist, zu dem es bei konsequenter Beibehaltung der Kaiserzählung oder dem umfassenden Wechsel zur Königszählung im *Necrologium vetus* wahrscheinlich nie gekommen wäre. Diesen Irrtum gilt es im Folgenden aufzudecken und damit gleichsam aufzuheben. Dazu soll zunächst seine Genese weiter verfolgt werden.

V.

Vermutlich zwischen 1330 und der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden den Einträgen Heinrichs IV. und Philipps von Schwaben im *Necrologium vetus* Zusätze hinzugefügt, in denen im Unterschied zu den Anniversarien der anderen darin verzeichneten Kaiser und Könige eine besonders feierliche Liturgie angeordnet wird³⁵. Alle Königsgräber (nicht nur die Saliergräber wie Schmid meinte) im Speyerer Dom sollten vor dem Beginn der Totenvigilien mit Tüchern bedeckt und auf das Grab Heinrichs IV. bzw. Philipps zwei Kerzen gestellt werden. An Heinrichs Anniversar war zudem das *Sanctuarium* vom Hoch-

35 Zusatz zum Eintrag Heinrichs IV.: *Pro campanariis Ecclesie notandum, Quod in hoc anniuersario habetur quedam specialis obseruancia multis in cognita que talis est, Quod sepulchris Regum tapeditibus coopertis antequam vigilie mortuorum incipiantur, Sanctuarium altaris maioris collocatur super Sepulchrum Heinrici tercii imperatoris predicti Et duo iuniores de quatuor semiprebendariis Ecclesie dabunt duas Candelas quamlibet de dimidio talento Cere, que mox accense ardebunt coram Sanctuario per totam noctem et usque in Crastinum post cantatam missam animarum, In missa uero animarum lecta Epistola Campanarii uenientes cum stolis et hostiis, et incipientes in superioribus sedibus protendunt stolas coram omnibus Beneficiatis et omnibus scolaribus presentibus in vtroque choro et cuilibet eorum datur hostia ad manum super ipsam stolam tenenda, Deinde dyaconus ministrans ad missam Calicem cum patena vna hostia imposita affert et dat Decano si presens fuerit, uel saltem antiquiori tunc presenti Canonico aut vicario, qui stola in collo circumdatus tenebit in manibus calicem predictum, Post lectum vero Euangelium sacerdos celebrans et ambo ministri eius properantes ad tenentem calicem et precedit Subdyaconus cum aperto libro Missali in quo agitur pro defunctis, colligit in ipso hostias a singulis predictis per totum illum chorum tam a sacerdotibus quam a Scolaribus, Tunc eciam Campanarii statim tollent stolas ab eisdem, Sequitur in medio sacerdos celebrans dans pacem cum stola sua singulis ex ordine in eodem choro presentibus, Sequitur ultimo dyaconus qui reaccepto calice a tenente eundem, transit per ordinem dans similiter pacem cum dicto calice omnibus in dicto choro presentibus incipiens a tenente calicem predictum et illo choro sic tamen in superioribus quam inferioribus sedibus ac eciam Scolaribus expedito, vadunt ad alium chorum premissum modum et formam per omnia ibidem obseruantes, Deinde redeunt ad altare sacra misteria perficientes. Hec eadem obseruancia premissa modo et forma per omnia habetur Albani in anniuersario Philippi Regis, nisi quod tunc Sanctuarium non exponitur. Et tunc seniores duo de quatuor semiprebendariis ecclesie dabunt duas Candelas, quamlibet de dimidio talento cere per totam noctem et ut supra arden-*das (GLA 64 Nr. 33, fol. 206r) und der Zusatz zum Eintrag Philipps von Schwaben: *In hoc anniuersario Philippi regis duo seniores de quatuor semiprebendariis ecclesie dabunt duas*

altar auf seinem Grab zu positionieren. Die einleitende Bemerkung, dass diese Observanzien *multis incognita* seien, legt einen älteren Ursprung der Anweisungen nahe³⁶.

Am rechten Rand von Heinrichs Eintrag, und zwar direkt neben der Nennung der Dotationen, wurde dann vermutlich im früheren 15. Jahrhundert vermerkt, dass weitere Schenkungen unter den dritten Nonen des Oktober, also dem 5. Oktober, aufgelistet seien (*vide plura alia III nonas octobris*)³⁷. Mit letzteren Schenkungen sind aber die Heinrichs III. gemeint. Am Rand von dessen Eintrag zum 5. Oktober hat dem paläographischen Befund nach derselbe Schreiber nachgetragen, dass Heinrichs III. Anniversar am 6. August gefeiert wird (*peragitur die Sixti*) und damit am selben Tag von Heinrichs IV. Totenvigilien³⁸. Hier liegt also weder eine bewusste Aufhebung von Heinrichs III. Jahresgedenken noch eine Zusammenlegung der Anniversarien beider Salierkaiser vor, sondern ein Irrtum, der darin besteht, dass die beiden Heinriche mindestens seit dem 15. Jahrhundert, offensichtlich aufgrund einer dem Schreiber unbekanntem Stolperfalle, nämlich die irreführende Bezeichnung beider Salier als Kaiser Heinrich III., fälschlicherweise als identisch betrachtet wurden.

Nach rund 240 Jahren Nutzung des *Necrologium vetus* bestellte Bischof Philipp von Rosenberg (1504–1513) am 14. Juli 1510 aufgrund Platzmangels und Unübersichtlichkeit in selbigem *Necrolog* eine sechsköpfige Kommission, „welche aus dem Inhalt des bisherigen Anniversarienbuchs das Entbehrliche ausscheiden und das, was auch für die Zukunft noch von Bedeutung und Wert erkannt wurde, zur Übertragung in ein neues Buch bestimmen sollte“³⁹. Dieses jüngere Seelbuch, das sogenannte *Necrologium novum* (III), wurde dann aber aufgrund der bald aufkommenden Wirren der Reformationszeit erst im Zeitraum 1565 bis 1569 angelegt. Ihm ist außerdem eine Chorregel (*Descriptio*

Candelas quamlibet de dimidio talento cere, et seruatur in missa animarum per totum obseruancia que in die Sixti in anniuersario Heinrici tercii imperatoris signata est, nisi quod sanctuarium non exponitur hic sicut ibi (GLA 64 Nr. 33, fol. 168r); die Datierung der Zusätze erfolgte anhand von Einträgen im *Necrologium vetus* mit recht ähnlicher oder gleicher Paläographie. Diese Einträge stammen alle von ungefähr im Zeitraum zwischen 1340 und 1360 verstorbenen Personen, zum Beispiel *Iohannes de Treveri* †1340 (fol. 168v), *Conradus Keydmar* †1357 (fol. 216r), *Gerhusa famula Iacobi de Moguncia sacerdotis* †1357 (fol. 249r), *Elizabeth de Engassen* †1357 (fol. 273r); zu den mittelalterlichen Grabbräuchen s. Renate KROOS, *Grabbräuche – Grabbilder*, in: *Memoria* (wie Anm. 1) S. 285–353.

36 Vgl. GRAFEN, *Forschungen* (wie Anm. 26) S. 128.

37 GLA 64 Nr. 33, fol. 206r (abgebildet in EHLERS, *Unendliche Gegenwart*, wie Anm. 19, S. 20 Abb. 1).

38 GLA 64 Nr. 33, fol. 248r.

39 Chorregel und jüngeres Seelbuch des alten Speierer Domkapitels, hg. von Konrad von Busch / Franz Xaver Glasschröder (*Veröffentlichungen des Historischen Museums der Pfalz und des Historischen Vereins der Pfalz*, Bd. 1/2), Speyer 1923/1926, hier Bd. 2: Chorregel, S. V; Druck der bischöflichen Anordnung ebd., Bd. 1: Seelbuch, S. 9–14.

regularum chori) angefügt, in der die Verwendung und Verwaltung der Präsenz-gelder sowie der Chordienst im Dom geregelt und Pfründe-, Mess- und sonstige gottesdienstliche Stiftungen vermerkt sind⁴⁰. Das jüngere Seelbuch liegt seit den 1920er Jahren in einer zweibändigen Edition vor⁴¹.

Aus welchen Personen sich die von Philipp von Rosenberg berufene Kommission schließlich zusammensetzte oder wer sonst die Auswahl der Einträge vornahm, ist nicht bekannt⁴². Bei einem Vergleich des älteren mit dem jüngeren Seelbuch ist jedenfalls zu konstatieren, dass angeordnet worden sein muss, nahezu alle Einträge der um 1273 entstandenen Anlageschicht des *Necrologium vetus*, aber auch ungiebige jüngere Stiftungen nicht zu übernehmen und von den königlichen Anniversarien lediglich die Heinrichs IV. und Philipps von Schwaben weiterhin besonders feierlich zu begehen⁴³. Außerdem übernahm man den Eintrag Heinrichs III. zum 5. Oktober. Die Königseinträge der jüngeren Eintragungsschichten (nach 1273) wurden aber vollständig übernommen. Es handelt sich dabei um die ohne nennenswerte liturgische Besonderheiten versehenen Einträge Albrechts I. von Habsburg (1298–1308) und von dessen Sohn Friedrich dem Schönen (1314–1330 Gegenkönig Ludwigs IV.) sowie den erst lange Zeit nach ihrem Tod im *Necrologium vetus* eingeschriebenen Königen Adolf von Nassau (1292–1298) und Heinrich VII. (1308–1313)⁴⁴. Die beiden Letzteren fanden allerdings nur als zusätzlich an den Anniversarien von mit ihnen verwandten Erzbischöfen Kommemorierten Eingang in das Speyerer Totenbuch⁴⁵. Von den später verstorbenen Königen ist sowohl im bis in das 16. Jahrhundert genutzten *Necrologium vetus* als auch im jüngeren *Necrologium novum* keiner mehr eingetragen. Erklären lässt sich dies wohl schlichtweg damit, dass dem Domklerus keine Stiftungen zur Verrichtung ihres Gebetsgedenkens getätigt wurden.

Bei der Anlage des jüngeren Speyerer Seelbuchs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde nun der im *Necrologium vetus* unterlaufene Irrtum weder von der Kommission bzw. den mit der Auswahl der Einträge betrauten Personen noch den Schreibern erkannt, so dass die fehlerhaften Marginalien der Vorlage in das neue Totenbuch eingeflossen sind⁴⁶. Deswegen wurde die tat-

40 GLA 64 Nr. 34, 35.

41 BUSCH / GLASSCHRÖDER (wie Anm. 39) Bd. 1 und Bd. 2; eine Beschreibung der Quelle in Remling (wie Anm. 32) Bd. 1, S. 5 und BUSCH / GLASSCHRÖDER (wie Anm. 39) Bd. 2, S. V–IX.

42 Ebd., S. VI.

43 Vgl. ebd., S. VII; vgl. EHLERS, Unendliche Gegenwart (wie Anm. 19) S. 23.

44 BUSCH / GLASSCHRÖDER (wie Anm. 39) Bd. 1, S. 38 f. (Eintrag zum 4. Januar), S. 51 f. (Eintrag zum 13. Januar), S. 84–86 (Eintrag zum 4. Februar) und S. 233 f. (Eintrag zum 30. April).

45 GRAFEN, Forschungen (wie Anm. 26) S. 136.

46 Eintrag Heinrichs IV. im *Necrologium novum* zum 6. August: *Hodie in die Sixti agitur anniversarium Heinrici imperatoris Romanorum tertii, cuius honestam legationem quaere infra*

sächlich von Heinrich III. getätigte *legatio* seinem Sohn Heinrich IV. zugeschrieben⁴⁷. Auf sie wird im Eintrag Heinrichs IV. hingewiesen, ohne die Gaben nochmals genauer zu nennen. Vermutlich verschwand in diesem Zusammenhang auch die Aufzählung von dessen Dotationen an die Speyerer Domkirche aus seinem Eintrag im *Necrologium novum*. Der Fehlschluss des 15. hat demnach den Irrtum des 16. Jahrhunderts ganz gewiss mit zu verantworten, allem Anschein nach sogar verursacht.

Dem Befund nach zu urteilen, scheinen sowohl der Marginaliensreiber des 15. Jahrhunderts (vermutlich 1430er Jahre⁴⁸) wie auch die für das *Necrologium novum* Verantwortlichen tatsächlich den Todestag Heinrichs III. vergessen zu haben. Auch über die Sterbejahre der beiden Kaiser waren sie wohl schlecht unterrichtet. Sonst hätten sie sicherlich gemerkt, dass der zum 5. Oktober eingetragene Heinrich, bei dem das Todesjahr 1056 angegeben ist, bereits fünfzig Jahre vor dem anderen Heinrich verstorben war und es sich demzufolge bei Ersterem um den zweiten Kaiser und dritten König dieses Namens handeln muss. Begünstigt scheint das Missverständnis auch dadurch worden zu sein, dass bei Heinrich IV. das Sterbejahr gar nicht angegeben wurde. Spannend ist die Frage, was das Domkapitel aus der auf einem Irrtum beruhenden Änderung in der domstiftischen Memoria gemacht hat. Eine nachträgliche Korrektur wurde jedenfalls nicht veranlasst oder zumindest vorgenommen. Demzufolge wurde Heinrich III. spätestens seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr individuell kommemoriert. Hätten die Schreiber gewusst, dass es sich bei ihm um den Vater Heinrichs IV. handelt, dann würde aber wahrscheinlich auch sein Eintrag im jüngeren Speyerer Seelbuch nicht mehr auftauchen.

Dass Heinrich IV. in der Erinnerung des 14. bis 16. Jahrhunderts präsent war und er auch weiterhin besonders feierlich (individuell) durch zum Teil „ganz eigenartige Ceremonien“⁴⁹ kommemoriert werden sollte, ist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Stadt Speyer und ihren Dom erklärlich. Enorm ins Gewicht fallen dürfte hier natürlich der berühmte Freiheitsbrief Heinrichs V. für die Speyerer Bürger, der ganz nach antiker Tradition an der Domfassade angebracht worden war und in dem eine spezielle Memoria unter Anwesenheit

tertio nonas Octobris folio 199 [...] (BUSCH / GLASSCHRÖDER, wie Anm. 39, Bd. 1, S. 381). Eintrag Heinrichs III. im *Necrologium novum* zum 5. Oktober: *Anno domini 1056 tertio nonas Octobris Heinricus dictus niger tertius Romanorum imperator obiit* [...] (ebd., S. 507).

47 S. Anm. 46; vgl. EHLERS, Metropolis (wie Anm. 12) S. 163 f.

48 Der Eintrag des am 17. Mai 1436 verstorbenen Speyerer Domherrn und Kantors Raban von Helmstatt im *Necrologium vetus* stammt mit höchster Wahrscheinlichkeit von demselben Schreiber (GLA 64 Nr. 33, fol. 131r–131v). Der von EHLERS, Metropolis (wie Anm. 12) S. 163 Anm. 388 vorgeschlagene Eintrag des 1394 verstorbenen Domkanonikers Alberthus Hofewart (*Anno domini M°CCC°XCquarto obiit dominus Alberthus Hofewart Canonicus huius ecclesie* [...]) zum 4. Oktober stammt zweifelsfrei von einer anderen Hand (GLA 64 Nr. 33, fol. 247v).

49 BUSCH / GLASSCHRÖDER (wie Anm. 39) Bd. 2, S. XX.

der Speyerer Bürger für seinen Vater Heinrich IV. angeordnet wird⁵⁰. Für den fast ebenso feierlich begangenen Jahrgedenktag Philipps von Schwaben ist gewiss dessen Vertrag mit der Stadt Speyer vom 21. Januar 1198 begründend, in dem er unter anderem ihre alten Privilegien konfirmiert und erweitert⁵¹. Schon sein Vater, Kaiser Friedrich I. Barbarossa, hatte den Freiheitsbrief Heinrichs V. am 27. Mai 1182 bestätigt und erweitert⁵². Barbarossas Sohn Heinrich VI. verlieh den Speyerer Bürgern das Recht, unter ihnen zwölf Personen auszuwählen, welche nach Eidesleistung die Stadt nach bestem Wissen und Gewissen regieren sollten. Mit diesem Privileg war der Grundstein für den Speyerer Stadtrat gelegt und damit die Grundlage für die bürgerliche Selbstverwaltung geschaffen⁵³. Die (wahrscheinlich) darüber ausgestellte Urkunde ist zwar verloren, die genannte Verfügung aber in dem 1198 zwischen dem Stauferherzog und späteren König Philipp von Schwaben und der Stadt Speyer geschlossenen Vertrag überliefert. Denn Philipp bestätigt darin Heinrichs Anordnung zur Wahl der zwölfköpfigen Stadtregierung⁵⁴. Im Gegensatz zu Philipp liegen weder Barbarossa noch Heinrich VI. in Speyer begraben. Möglicherweise wurde mit dem speziellen Begängnis von Philipps Anniversar auch seinem Vater und seinem Bruder als besonderen Wohltätern und Förderern der Stadt Speyer stellvertretend gedacht.

Welches Interesse konnte aber die Domgeistlichkeit vor dem Hintergrund dieser Hypothese an einer speziellen Liturgie an Heinrichs IV. und Philipps Jahrgedächtnissen haben? Schließlich war doch der Klerus durch die Speyerer

50 Zum Freiheitsbrief Heinrichs V. s. Wolfgang MÜLLER, *Urkundeninschriften des deutschen Mittelalters* (Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften, Bd. 13), Kallmünz 1975, S. 23–26, 43–48; Hans HATTENHAUER, *Der Speyerer Freiheitsbrief vom 7./11. August 1111*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* (im Folgenden: AmrhKG) 63 (2011) S. 39–66; Sebastian SCHOLZ, *Die Urkundeninschriften Kaiser Heinrichs V. für Speyer aus dem Jahr 1111*, in: *Die Salier – Macht im Wandel* (wie Anm. 24) Essayband, S. 167–173; Kurt ANDERMANN, *Die Speyerer Privilegien von 1111*, in: *Die Salier – Macht im Wandel* (wie Anm. 24) Essayband, S. 177–179; Claudia MODELMOG, *Königliche Stiftungen des Mittelalters im historischen Wandel. Quedlinburg und Speyer, Königsfelden, Wiener Neustadt und Andernach* (StiftungsGeschichten, Bd. 8), Berlin 2012, S. 65–109.

51 *Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer* (im Folgenden: UB Bischöfe Speyer) 2 Bde., hg. von Franz Xaver REMLING, Mainz 1852/1853, hier Bd. I: *Ältere Urkunden*, Nr. 120 S. 137 f.

52 UB Bischöfe Speyer I (wie Anm. 51) Nr. 107 S. 121–124.

53 Zum Speyerer Stadtrat im Mittelalter s. Ernst VOLTMER, „Zwölf Männer, nach deren Beschluß die Stadt regiert werden soll.“ *Der Speyerer Rat im Mittelalter*, in: *800 Jahre Speyerer Stadtrat* (Schriftenreihe der Stadt Speyer, Bd. 11), Speyer 1999, S. 27–80.

54 *Preterea secundum ordinationem Heinrici felicitis memorie imperatoris augusti, civitati tam autoritate domini regis quam nostra indulsumus, ut libertatem habeat duodecim ex civibus suis eligendi, qui per iuramentum ad hoc constringantur, ut universitati, prout melius possint et sciant, provideant et eorum civitas gubernetur* (UB Bischöfe Speyer I, wie Anm. 51, Nr. 120 S. 137 f.).

Bürgerprivilegien in seinen Rechten und Einnahmen deutlich beschnitten worden. Die Hervorhebung der beiden Könige in der domstiftischen Memoria ist vermutlich im Kontext der spätmittelalterlichen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Geistlichkeit zu sehen⁵⁵. Die besondere Liturgie der beiden Anniversarien könnte gewissermaßen als harmonisierende Maßnahme gegen diesen innerstädtischen Konflikt praktiziert worden sein, indem das Domkapitel gerade den beiden königlichen Jahrgedächtnissen herausragende Bedeutung beimaß, die auch für die Speyerer Bürgerschaft besonders wichtig waren und auch von ihr in spezieller Form begangen wurden.

Durch das außergewöhnliche, von Klerus und Bürgern gemeinsam gefeierte Anniversar eines Herrschers war die Möglichkeit gegeben, einen, wie Claudia Modellmog es formuliert hat, „Bedeutungsraum“ zu eröffnen, „der über die konkreten liturgischen Handlungen und deren religiöse Dimension hinauswies und möglicherweise über die konkrete Gestaltung der Anniversarabläufe sogar ‚umkämpft‘ werden konnte“⁵⁶. Die königliche Memoria wurde hier allem Anschein nach als Politikum instrumentalisiert. Der zeitliche Beginn dieser Praxis lässt sich nicht genau feststellen, denn seit wann die in den Zusätzen angeordneten Observanzen gültig waren, ist nicht überliefert. Ehlers verweist in diesem Zusammenhang auf ein Privileg vom 18. Oktober 1245 für das Speyerer Domkapitel, in dem Papst Innozenz IV. (1243–1254) die Teilung zweier Präbenden in vier gestattet⁵⁷. Dazu hält Ehlers fest: „Handelt es sich bei den vier Halbpfründnern um die Nutznießer der nun genehmigten, aber vielleicht schon etwas früher praktizierten Teilung, so dürfte die Anniversarfeier in der beschriebenen Form in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eingerichtet worden sein“⁵⁸. Diese Datierung liege nahe an der Entstehung des Zusatzes von Heinrichs IV. Eintrag im *Necrologium vetus*⁵⁹. Aufgrund der unsicheren Überlieferung des päpstlichen Privilegs müsse die daran anknüpfende Überlegung aber Hypothese bleiben⁶⁰. Dem paläographischen Befund nach dürfte jedenfalls sowohl Heinrichs als auch Philipps Zusatz erst zwischen 1330 und der Mitte des 14. Jahrhunderts in das *Necrologium vetus* eingetragen worden sein. Vor diesem Hintergrund ist die Begründung von Caspar Ehlers und Claudia Modellmog für die spezielle Liturgie an den Jahrgedächtnissen Heinrichs IV. und Philipps von Schwaben, dass beide Könige als Stellvertreter ihrer Dynastie gefeiert worden

55 Zum Konflikt zwischen Stadt und Geistlichkeit im spätmittelalterlichen Speyer s. nach wie vor grundlegend Ernst VOLTMER, *Reichsstadt und Herrschaft – Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter* (Trierer Historische Forschungen, Bd. 1), Trier 1981, S. 9–162.

56 MODELMOG (wie Anm. 50) S. 89.

57 EHLERS, *Metropolis* (wie Anm. 12) S. 164 mit Anm. 395, S. 250.

58 Ebd., S. 164; vgl. ebd., S. 183, 251.

59 Ebd., S. 164.

60 Ebd., S. 164.

seien⁶¹, wenig plausibel. Denn dann wäre ja wahrscheinlich zum Beispiel auch Albrecht I. oder sein Vater Rudolf von Habsburg als Vertreter seines Geschlechts besonders commemoriert worden, zumal Letzterer den Speyerer Dom wohl als die traditionelle Grablege der römischen Könige wahrnahm⁶². Im Unterschied zu Albrecht ist Rudolf im *Necrologium vetus* aber gar nicht eingetragen. Hansjörg Grafen zieht die Möglichkeit in Betracht, dass neben dem älteren Speyerer Totenbuch bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts noch ein weiteres *Necrolog* geführt worden sein müsse, in das Rudolf eingetragen wurde, da kaum vorstellbar sei, dass man für ihn im Speyerer Dom keine liturgische Memoria verrichtet hätte⁶³. Überzeugend ist diese Hypothese allerdings nicht, denn während die nach 1273 im *Necrologium vetus* eingetragenen Könige Albrecht I. und sein Sohn Friedrich der Schöne auch in das *Necrologium novum* eingeschrieben sind, ist Letzteres bei Rudolf nicht der Fall. Wäre dieser in einem parallel zum *Necrologium vetus* geführten Totenbuch eingetragen gewesen, müsste man doch seine Übernahme in das *Necrolog* Speyer III annehmen. Auch im wahrscheinlich auf eine ältere Vorlage zurückgehenden *Liber Ordinarius* des Speyerer Domstifts aus dem 15. Jahrhundert⁶⁴ ist Rudolf bei den Anordnungen für die Königsgedächtnisse nicht eingetragen, während Albrecht I. und sein Sohn Friedrich der Schöne wiederum auftauchen⁶⁵, was ebenfalls gegen einen Eintrag Rudolfs in einem vielleicht parallel zum *Necrologium vetus* benutzten Seelbuch spricht. Ebenso wenig dürfte die Annahme von Aloys Schulte zutreffen, dass die Weglassung Rudolfs deshalb verständlich sei, weil doch dessen Sohn Albrecht I. zur Sicherung des dauerhaften Andenkens vor allem seines Vaters, aber auch der anderen Herrscher des Reichs den Annenaltar und auf diesen zwei mit Reichsgut ausgestattete Priesterfründen im

61 So der Vorschlag von EHLERS, Erinnerungsort (wie Anm. 19) S. 47; vgl. MODELMOG (wie Anm. 50) S. 97.

62 Ludwig Anton DOLL, Schriftquellen, in: KUBACH / HAAS (wie Anm. 11) S. 49–51 Nr. 157–161; vgl. dazu Rudolf J. MEYER, Königs- und Kaiserbegräbnisse im Spätmittelalter. Von Rudolf von Habsburg bis zu Friedrich III. (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 19), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 19–31.

63 GRAFEN, Forschungen (wie Anm. 26) S. 136, 237 f.

64 Zur Datierung des *Liber Ordinarius* vgl. HABERMEHL (wie Anm. 24) S. 135 f. mit Anm. 11–13; ODENTHAL / FRAUENKNECHT (wie Anm. 23) S. 6–13.

65 *Item in anniuersariis Ffrieridici ducis Austrie Et Iohannis Episcopi Spirensis helt man alle ding als vorgeschribenn steet von eyns konigs iargezyt* (GLA 67 Nr. 452, fol. 91v) und *Item in anniuersario Alberti Regis Romanorum Sicut Henrici tercii omnia ut supra in anniuersario regum* (ebd.).

66 Aloys SCHULTE, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 54 (1934) S. 137–177, hier S. 149; *ut inclitae recordationis Rudolphi, romanorum regis, illustris genitoris et praedecessoris charissimi, aliorumque imperatorum et successorum illustrium animarum memoria perpetuo salubriter habeatur in ecclesia beatae Mariae virginis in Spira* (UB Bischöfe Speyer I, wie Anm. 51, Nr. 480 S. 454).

Speyerer Dom gestiftet hatte⁶⁶. Schließlich erfolgten diese Stiftungen erst Jahre nach Rudolfs Bestattung im Königschor, die zudem keine expliziten Anniversarstiftungen waren. Entscheidend dürfte gewesen sein, dass wie bei Adolf von Nassau, der wie Rudolf im Dom beigesetzt und ebenfalls nicht in den Speyerer Necrologen sowie im Liber Ordinarius eingetragen ist, weder Stiftungen noch Schenkungen an die Speyerer Domkirche zur Verrichtung eines Jahrgedenkens getätigt wurden⁶⁷. Bei Albrecht I. dürfte die Stiftung des Annenaltars und der zwei darauf gestifteten Priesterpfründen sowie die Distribution von neunzehn Pfund Heller Präsenzgeld an seinem Jahrgedächtnis Anlass zum gesonderten Eingang in die Necrologe gewesen sein⁶⁸. Am 6. Mai wurde im Übrigen auch sein Septimus begangen und seiner am 28. Oktober 1313 verstorbenen Gemahlin Elisabeth gedacht⁶⁹. Albrechts Sohn Friedrich der Schöne hatte dem Domkapitel eigens für die Verrichtung seines Anniversars testamentarisch eine Stiftung getätigt⁷⁰.

Der Liber Ordinarius hält auch im Hinblick auf weitere grundlegend wichtige Aspekte interessantes Material parat. Zunächst ist auf die liturgischen Anordnungen für die königlichen Anniversarfeiern im Speyerer Dom auf den Blättern 89v–90v einzugehen, die im Folgenden wörtlich wiedergegeben werden:

Nota de aniuersario Regis

Item wann mann eyns konigs iargezyt begeet, So soll mann die siebende glock dru mole luttten. Ee man die Erste vesper anhebt zu luden vnd dar noch soll man die Erste vesper glocke luttenn vnd die glockner sollent die serge decken mit den Swartzenn Dûcherern Do der koning schülde an steen vnd daruff zehen lychter mit iren kertzenn vnd eyn kertze soll haben Sex pfunde wachs vnd die

67 Vgl. Jana Madlen SCHÜTTE, Gedenken – Erinnern – Rühmen. Zur Memoria König Adolfs von Nassau, in: Nassauische Annalen 124 (2013) S. 75–110, hier S. 109.

68 UB Bischöfe Speyer I (wie Anm. 51) Nr. 480 S. 454; vgl. dazu auch Karl-Friedrich KRIEGER, Die Reise des Speyerer Domvikars Bernhard Russ an den Kaiserhof in Wien (1482) – Zur Praxis kaiserlicher Herrschaftsübung im Spätmittelalter, in: AmrhKG 38 (1986) S. 175–223, hier S. 218 mit Anm. 94; GLA 64 Nr. 33, fol. 113r–113v; BUSCH / GLASSCHRÖDER (wie Anm. 39) Bd. 1, S. 233 f.

69 *Hic agitur septimus Alberti Regis Romanorum et Elizabet vxoris sue, vnde dantur VI librae hallensium, quarum II librae dantur ad vigiliis, alii quatuor ad missam animarum, quae soluuntur de Curia zv dem Alten Helfande et de domibus horreis et ortis et nouem domibus, quarum septem sita sunt in der wolhartzgassen et duo apud domum Borlini infra veterem portam et nouam extra muros, prout in littera sigillata sigillo Ciuitatis desuper confecta plenius continetur. Fratribus sedium dantur III solidi hallensium* (GLA 64 Nr. 33, fol. 119r); BUSCH / GLASSCHRÖDER (wie Anm. 39) Bd. 1, S. 241.

70 Edition des Vermächtnisses in Katrin PROETEL, Großes Werk eines „kleinen Königs“ – Das Vermächtnis Friedrichs des Schönen zwischen Disposition und Durchführung, in: Stiftungen (wie Anm. 19) S. 59–95, hier S. 78–86, zu Speyer S. 80; BUSCH / GLASSCHRÖDER (wie Anm. 39) Bd. 1, S. 51 f., Eintrag zum 13. Januar.

soll das Cappittel machen. Item man soll vigilie ~~machen~~ luden mit der Siebenden glocken vnd der Ertzpriester soll zu den zunfften sagen Das sie die kertzenn inn das minster bringen. Item man hat groß vigile vnd die letzen heissent Quando celebramus vnd wann man die letzen anhebet zu lesen So sollent die Stulbruder mit den Sieben glocken zu hauff lutten also lange biß man die ersten dry letzen geliest vnd die vigilie ist eyns dechans. Item die Selmesse ist eyns Dechann vnd mann soll Grün an thun Caseln vnd Rocke vnd Cappen vnd die Stulbruder sollent die messe vnd das Obsequium zuhauff lutten mit sieben glocken als lange byß man die Epysteln vnd das Obsequium geliest etc.

In aniuersario Philippi Regis

Item in anniuersario Philippi Regis Romanorum helt man alle ding als vorgeschriben steet von eyns konigs iargezyt, on das man hie hostien opfert, als geschriben steet Affre in aniuersario Heinrici tercii imperatoris in Regula chori. Item die Eltesten vnder den viern halbenpfrundenerern Der soll iglicher eyn kertze geben von eynem halben pfunt waß Die soll man entzunden so man vigiliis anhebet Die sollent Brennen die gantz nacht Biß man die Selmesse vßgesinget.

Nota aniuersarium Henrici tercii imperatoris

Item in anniuersario Henrici tercii imperatoris Helt man alle ding als vorgeschriben steet vonn eyns konigs iargezyt vnd Philippi Regis One das man das heiligtum hie vff die greber setzt. Item die Glockner die sollent das syden duch mit den adlerern scilicet de martiribus legen vff den anderern sarg vff des dechans syten nechst dem Crutzaltare vnd daruff soll man das heiligtum setzenn vnd die zwen iungsten vnder den halppfrundenerern Der soll iglicher eyn kertze geben als vorgeschribenn steet in aniuersario Philippi Regis vnd die Glockner sollent des heyltums hütten Biß mann es widder ine gethûn. Item die Selvesper sol mann singen inn dem Crutzkore by dem heyligtum. Item die Camerer vnd ire knecht sollent By dem heiligtum essen zu obent vnd die knecht sollen des nachts do by hütten vnd warten etc⁷¹.

Aus diesen Vorschriften ließe sich durchaus schließen, dass auch noch im 15. Jahrhundert nicht nur bestimmte, sondern alle im Necrologium vetus eingetragenen Könige individuell kommemoriert worden sein können⁷². Zunächst werden nämlich die allgemeinen Vorkehrungen für das Jahrgedächtnis eines Königs getroffen (*Nota de aniuersario Regis; Item wann mann eyns konigs iargezyt begeet*), dann erst folgen die Sonderregelungen für die Gedenktage Philipps von Schwaben und Heinrichs IV., ohne dass hier eine Konzentration

71 GLA 67 Nr. 452, fol. 89v–90v.

72 Vgl. DOLL (wie Anm. 62) S. 40 Nr. 103; ODENTHAL / FRAUENKNECHT (wie Anm. 23) S. 6 Anm. 23.

der Saliermemoria bzw. eine königliche „in-cumulo-Memoria“ feststellbar ist⁷³. Die Anweisung, dass am Jahrgedächtnis eines Königs alle Königsgräber mit schwarzen Tüchern und jeweils einem Leuchter mit sechspfündigen Kerzen zu bedecken seien, trägt zwar gewisse kumulative Züge, die Feier galt aber eigentlich einem Individuum⁷⁴. Das lässt sich anhand der Sondervermerke zu den Anniversarien von Philipp und Heinrich IV. verdeutlichen: Auch an deren Jahrgedenken hatten die allgemeinen Regelungen für ein Königsanniversar Gültigkeit (*helt man alle ding als vorgeschriben steet von eyns konigs iargezyt*), so dass an ihren Gedenkfeiern ebenfalls auf allen königlichen Särgen Tücher und Leuchter deponiert werden mussten. In der Überschrift beider Einträge wird aber explizit angezeigt, dass König Philipp bzw. Heinrich IV. und damit eben nur ein Herrscher zu kommemorieren war. So verhält es sich auch bei den anderen gesondert erwähnten Königen.

Als Vorlage für die Königseinträge im Liber Ordinarius diene wohl, wie der Passus *als geschriben steet Affre in aniuersario Heinrici tercii imperatoris in Regula chori* vermuten lässt, unter anderem das auch als *Antiquae regulae chori* bezeichnete *Necrologium vetus*. Ein weiteres Argument dafür ist die in beiden Quellen gültige Kaiserzählung bei Heinrich IV. Auch dessen Bezeichnung als Kaiser Heinrich III. im Liber Ordinarius hat in der jüngeren Forschung für Missverständnisse gesorgt, obwohl in dieser Quelle sogar auf den Tag der heiligen Afra verwiesen wird, was eigentlich einen unmittelbaren Bezug auf Heinrich IV. erkennen lässt⁷⁵.

Des Weiteren ist im Liber Ordinarius von einer Zusammenlegung der Jahrgedächtnisse Heinrichs III. und Heinrichs IV. nirgends die Rede⁷⁶. Heinrich III. wird auch nicht gesondert genannt. Demnach war sein Gedenktag entweder aufgrund seiner irrtümlichen Identifizierung mit seinem Vater aufgehoben oder wie unter *Nota de aniuersario Regis* angeordnet begangen worden. Nicht vollends klar ist allerdings der Eintrag *Item in anniuersario Alberti Regis Romanorum Sicut Henrici tercii omnia ut supra in anniuersario regum*⁷⁷, da man nicht recht zu entscheiden vermag, ob hier nun Heinrich III. oder Heinrich IV. gemeint ist. Eine erneute Nennung Heinrichs IV. wäre allerdings unnötig gewesen, zumal an seiner Jahrtagsfeier nicht nur die allgemeinen Anweisungen für ein Königsanniversar galten. Der gesonderte Eintrag seines Vaters Heinrich III. leuchtet aber

73 Vgl. MODELMOG (wie Anm. 50) S. 103 f.

74 Vgl. ebd., S. 96.

75 So meint Paul Habermehl, dass auf die Anordnungen zum Jahrgedächtnis eines Königs unter anderem auch die Anweisungen zu den Anniversarfeiern Heinrichs III. und Philipps von Schwaben folgen: „Auf fol. 90r–92v weitere Anweisungen zu den Jahrgedächtnissen des Kaisers Heinrich III. (1039–1056), des Königs Philipp v. Schwaben (1197–1208, 1213 von Bamberg nach Speyer übergeführt)“ (HABERMEHL, wie Anm. 24, S. 128 Anm. 6).

76 Vgl. MODELMOG (wie Anm. 50) S. 102.

77 GLA 67 Nr. 452, fol. 91v.

ebenso wenig ein. Den Eintrag wie Moddelmog auf eine irrtümliche Ineinsetzung der beiden Heinriche zurückzuführen, kann auch nicht überzeugen⁷⁸. Schließlich sollte der eine besonders feierlich, der andere aber nur nach den allgemeinen Anweisungen für ein Königsanniversar commemoriert werden, so dass hier rein logisch betrachtet nicht der ein und selbe Heinrich gemeint sein kann. Aufgrund dieser Problematik erweist sich die Deutung des Eintrags als äußerst schwierig. Auch die Reihenfolge der Einträge im Liber Ordinarius scheint rätselhaft. Auf die allgemeinen Anweisungen zum Anniversar eines Königs und die Sonderregelungen für die Gedenkfeiern Philipps von Schwaben und Heinrichs IV. folgen zunächst die Anweisungen für die Jahrtage von sechs Bischöfen und dann erst die Einträge Friedrichs des Schönen und Albrechts I. sowie des nicht definitiv zu identifizierenden *Henrici tercii*. Unklar ist dabei, warum man die letzteren Königseinträge nicht unmittelbar hinter der speziellen Anweisung für das Jahrgedächtnis Heinrichs IV. gebracht hat. Nach Albrecht und Heinrich ist schließlich mit Walram von Veldenz (1329–1336) noch ein weiterer Bischof eingeschrieben⁷⁹.

Auffällig ist, dass im Karsthans genau die Könige eingetragen sind, welche im 16. Jahrhundert auch in das *Necrologium novum* Eingang fanden. Auch Claudia Moddelmog ist auf diesen Befund aufmerksam geworden⁸⁰. Sie konstatiert dazu: „Eine Übereinstimmung, die wohl kaum eine andere Deutung zulässt als die Annahme, dass sich schon im Sakristanbuch aus dem 15. Jahrhundert eine drastische Reduktion der königlichen Jahrtagsfeiern niedergeschlagen hat“⁸¹. Für uns heute könnte aber auch irreführend sein, dass die anderen Könige – deren Einträge im *Necrologium vetus* nicht gestrichen und damit nicht als obsolet gekennzeichnet sind – nicht gesondert genannt werden. Das wäre damals aber nicht erforderlich gewesen, denn für sie hätten die allgemeinen Anweisungen für ein königliches Jahrgedächtnis gegolten. Wann ein solches anstand, entnahm man dem *Necrologium vetus*, das bis in das 16. Jahrhundert in Gebrauch war. Deshalb erübrigten sich im Liber Ordinarius die Datumsangaben der Gedenkfeiern. Nur die speziellen Observanzen hätten nochmals gesondert notiert werden müssen. Dem steht allerdings entgegen, dass auch Albrecht I. von Habsburg und Friedrich der Schöne gesondert genannt werden, obwohl in ihren Einträgen keine speziellen Observanzen vorgeschrieben sind, sondern die allgemeinen Anweisungen für das Jahrgedächtnis eines Königs galten⁸². Zumindest Friedrichs Individualerwähnung könnte dadurch erklärbar sein, dass er in den Domtotenbüchern nicht als König, sondern wie dann auch im Karsthans als

78 MODELMOG (wie Anm. 50) S. 102.

79 *Item in anniuersario Walramii Episcopi Spirensis peragitur cum simplicibus vigiliis nichil aliud faciendam* (GLA 67 Nr. 452, fol. 91v).

80 MODELMOG (wie Anm. 50) S. 102 f.

81 Ebd., S. 103.

82 S. Anm. 65; vgl. MODELMOG (wie Anm. 50) S. 100.

Herzog eingetragen ist⁸³. Diese Annahme lässt sich dadurch stützen, dass im Liber Ordinarius für den zusammen mit Friedrich eingetragenen Bischof Johannes I. (1090–1104) ebenfalls – wie im Übrigen für keinen anderen Bischof – ein königliches Jahrgedächtnis zu halten war⁸⁴. Damit wussten die Sakristane bzw. Glöckner, dass diese beiden Personen, obwohl nicht als Könige im Domnecrolog eingetragen, wie Könige zu kommemorieren und damit alle Vorkehrungen wie zu *eyns konigs iargezyt* zu treffen waren.

Bei den im Liber Ordinarius vermerkten Anweisungen für die bischöflichen Anniversarien könnte man zunächst ebenfalls meinen, dass nur solche mit speziellen Liturgica eingetragen wurden. Die Jahrtagsfeier eines Bischofs, Walrams von Veldenz, sollte allerdings ganz gewöhnlich verrichtet werden⁸⁵. Auffällig ist zudem, dass es sich bei den eingetragenen Bischöfen bis auf Johannes I. ausschließlich um Bischöfe des 14. Jahrhunderts handelt⁸⁶. In Analogie zu den Königsanniversarien müsste das nun auch als Indiz für eine Reduktion der bischöflichen Jahrgedächtnisse gewertet werden.

Eine Reduktion der königlichen wie auch der bischöflichen Anniversarien scheint sich aber erst im Necrologium novum vollends nachweisen zu lassen, in das nur noch die Einträge der Könige und der Bischöfe aus den jüngeren Eintragungsschichten des Necrologium vetus übernommen wurden. Dementsprechend konstatiert Aloys Schulte hinsichtlich der königlichen Jahrtagsfeiern: „Das jüngere Nekrolog gewährt kein Bild von dem Zusammenhange des Speyerer Domes mit dem deutschen Königtum mehr. Umso mehr das alte!“⁸⁷ Was das allerdings konkret für die Königsmemoria im Speyerer Dom zu bedeuten hat,

83 S. Anm. 65.

84 S. Anm. 65; das Anniversar von Johannes wurde mindestens seit dem 15. Jahrhundert aber nicht mehr an seinem Todestag, dem 26. Oktober, sondern am 5. September gefeiert. Zum ersten Termin findet sich in der Anlageschicht des Necrologium vetus folgender Eintrag: *Iohannes Spirensis episcopus et Wolframus frater eius obiit ipse autem Iohannes pro remedio sue legauit in proprium fratribus uillam Steinwilre et curtem vna hac die datur seruicium quod redimitur XXXI vncee et fratribus sedium dantur XVIII denarii et XII simule* [Nachtrag:] *per procuratorem porte*. Die zugehörige Marginalie von einer Hand des 15. Jahrhunderts *peragitur tertia uel quarta die ante natiuitatem Marie* verweist auf den 5. September als aktuellen Gedenktag (GLA 64 Nr. 33, fol. 263r). Zu diesem Tag ist unmittelbar unter der Anlageschicht von einer Hand des vermutlich frühen 14. Jahrhunderts eingetragen: *Hac nocte uenient ciues cum candelis suis ad uigilias et cantabuntur maiores uigilie et in crastino ad missam animarum Si enim credimus et fiet memoria Iohannis episcopi Spirensis sicut scriptum est Amandi episcopi* (ebd., fol. 228r). Im Necrologium Novum ist schließlich nur noch der Eintrag zum 5. September – mit zusätzlicher Angabe der zum 26. Oktober genannten Stiftung – wiedergegeben (BUSCH / GLASSCHRÖDER, wie Anm. 39, Bd. 1, S. 454 f.) Dieser Termin ist interessanterweise gleichzeitig der dreißigste Todestag Heinrichs IV., mit dem Johannes in enger Beziehung stand!

85 S. Anm. 79.

86 GLA 67 Nr. 452, fol. 90v–91v.

87 SCHULTE (wie Anm. 66) S. 170.

lässt sich nicht mit letzter Gewissheit sagen. Aber in der Tat dürften die Könige der Anlageschicht des *Necrologium vetus* dann nicht mehr individuell kommemoriert worden sein. Wie es letztlich war, lässt sich aufgrund der diesbezüglich misslichen Quellenlage nicht endgültig beantworten. Behält man aber im Blick, dass im *Necrologium novum* fast die gesamte Anlageschicht des *Necrologium vetus* wegfällt, scheinen die anhand des *Liber Ordinarius* erhobenen Befunde vielmehr darauf hinzudeuten, dass man jene bereits im 15. Jahrhundert bis auf einzelne Ausnahmen nicht mehr berücksichtigte. Daraus lässt sich ein interessanter Schluss ziehen: Von einer quasi gezielten Reduktion der königlichen (wie auch der bischöflichen) Anniversarien durch die Aussetzung bestimmter herrscherlicher Jahrgedächtnisse muss nicht zwingend die Rede sein. Diese „Reduktion“ ist nämlich einhergegangen mit dem weitgehenden Wegfall der Anlageschicht, in der die betroffenen Könige eingetragen sind. Das Ziel war vermutlich nicht, die königlichen (oder auch die bischöflichen) Anniversarien zu reduzieren, sondern wie schließlich bei der Anlage des *Necrologium novum* die Jahrgedächtnisse insgesamt.

VI.

Schließlich und endlich darf die Rechnung aber nicht ohne die seit dem frühen 13. Jahrhundert bis zu ihrer Auflösung während der Säkularisation nachweisbaren Stuhlbrüder gemacht werden, einer laikalen domstiftischen Almosen- und Pfründnergemeinschaft von zunächst zwölf, nach dem großen Speyerer Stadtbrand an Pfingsten 1689 nur noch vier Personen, deren besondere Aufgabe die tägliche Verrichtung des herrscherlichen Gebetsgedenkens in der Domkirche war⁸⁸. Zu diesem Zweck besaßen sie ein eigenes Gestühl, das der Gemeinschaft auch ihren Namen gab. Die Forschung ist bislang davon ausgegangen, dass sich das Gestühl seit Bestehen der Stuhlbrüder an den Kaiser- und Königsgräbern befand⁸⁹. Laut einer Urkunde vom 7. Januar 1360 stand es aber zumindest bis in das fortgeschrittene 14. Jahrhundert nicht dort, sondern

88 Zum aktuellen Forschungsstand zu den Speyerer Stuhlbrüdern s. Sven GÜTERMANN, „Hoc facite in nostram commemorationem“ – Die Stuhlbrüder des Speyerer Domstifts, in: AmrhKG 62 (2010) S. 25–85 und umfassend Sven GÜTERMANN, *Die Stuhlbrüder des Speyerer Domstifts – Betbrüder, Kirchendiener und Almosen des Reichs*, Diss. phil. (Bensheimer Forschungen zur Personengeschichte, Bd. 2), Frankfurt a. M. 2014.

89 KUBACH / HAAS (wie Anm. 11) S. 702; vgl. Anton RÖDER, *Beiträge zur Geschichte der Stuhlbrüder unter besonderer Berücksichtigung von Speyer* (ungedr. Diss. phil., masch.), Heidelberg [um 1949], S. 132.

90 Hauptstaatsarchiv München, Rheinpfälzerurkunden Nr. 218; vgl. die handschriftlichen Urkundenauszüge und Notizen in: Archiv des Bistums Speyer (im Folgenden: ABSp) Best. A „Stuhlbrüder“, Akten Fasz. 19: *Stuhlbrüder: Extract Literarum Donationis etc. ad Vicariam S. Henrici de Crastino Epiph. Dni 1360.[:] ad Praebendam Altaris Sancti Henrici Cavee versus Sedes Fratrum Sedium in dicta Spiren: Ecclesia Siti, quam nunc discretus Vir Wahsmudus de Rockenhusen tenet. etc.* Anschließend Vermerk: *Der Altar S. Henrici Imper: et Cunegundis*

gegenüber der Nische, in welcher der Heinrichs-Altar errichtet worden war: *ad praebendam altaris Sancti Henrici cavee versus sedes fratrum sedium in dicta Spirensis Ecclesia siti quam nunc discretus vir Wahsmudus de Rockenhusen tenet et possidet*⁹⁰. Dem Domvikar und Chronisten Wolfgang Baur († 1516⁹¹) zufolge stand dieser Altar in einer Nischenkapelle (*sacellum*) auf der Nordseite des Kirchenschiffs. Der Ordnung nach war jene die dritte Kapelle von Osten⁹². Die um 1635 entstandene und sehr detailgetreue sogenannte Wiener Zeichnung zeigt am nördlichen Seitenschiff von der Westseite des nördlichen Querbaus bis zur Ostkante des Westbaus zunächst die Afrakapelle, gefolgt von der Vorhalle, dem sogenannten Kleinen Paradies, dann vor den folgenden fünf Seitenschiffjochen vier gotische Kapellen mit Fialen und fünf Maßwerkfenstern als einheitlichen Bau, zuletzt die St. Paulskapelle. Dort, wo sich das mittlere Fenster der gotischen Kapellen befindet, war in etwa die Heinrichs- und Kuni-gundenkapelle gewesen⁹³. 1754 wurden die Kapellen abgerissen. 1924 und 1968 wurden ihre Fundamente bei archäologischen Untersuchungen teilweise freigelegt⁹⁴.

Conjugum stunde in dem Langhauß gegen den Freithoff i. e. auf der seithe gegen den Niclaus thurn. leg: Manuscript: Simonis fol: 54.b. und: Extractus Chartae Super Vicaria S. Henrici jun. el. Crast. Epiph. Dni an. 1360.[:] Ad Praebendam Altaris S. Henrici Cavee versus Sedes Fratrum Sedium in dicta Spiren. Ecclesia Siti, quam nunc discretus Vir Wahsmudus de Rockenhusen tenet et possidet. sowie: Extractus Dispositionis Conradi de Landowia Praebend. Alt. S. Johannis Evangel. rub. Fund. 1363.[:] in Cavea S. Henrici versus frithof Johannes de Oppenheim, cujus Praebendam fundavit Heinriuch de Lyningen Episcopus Spiren. in eadem Cavea Wasmodus de Roggenhusen, cujus Praebendam fundavit Nicolaus de aurea ove. Anschließend Vermerk: Nach der Simonischen Beschreibung fol. 54b war diese Kapell der Ordnung nach die dritte, folglich hatten die StulBrüder ihre Stalla in Navi Ecclesiae, und zwar nicht gar weit von dem grosen Paradyß. Der Hand nach zu urteilen, stammen die Notizen und Urkundenauszüge von dem Speyerer Domarchivar Johann Michael Anton Loebel, der in Landesarchiv Speyer Best. D2 Nr. 671, S. 15 vermerkte: Die Brüder hatten vermög Extractus Charto el. a. 1360 [...] ehedessen am Ende des Kirchenlanghauses, wo der Altar S. Henrici in einer Nische gestanden, mithin nahe an der letzten Thürn gegen Norden dem Freithofe zu, besondere Stühle.

91 S. den Eintrag Baur im *Necrologium novum* zum 2. Januar (BUSCH / GLASSCHRÖDER, wie Anm. 39, Bd. 1, S. 35).

92 *Discurrenti quoque ad septentrionem sex sacella ex ordine sese ostentant. Primum D. Aefrae [...], secundum hinc B. Mariae sanctoque Germano ac Chiliano, tertium D. Henrico imperatori et Chunegundi coniugi, quartum S. Bernardo, quintum almae virgini Agneti martyri, sextum et ultimum electissimo gentium doctori Paulo ad porticum ecclesiae, dicata renitent.* (gedruckt in: Caspar ZEUB, *Die freie Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung nach urkundlichen Quellen örtlich geschildert*, hg. vom historischen Vereine der Pfalz, Speyer 1843, S. 33 Nr. 16).

93 Zur Genauigkeit der „Wiener Zeichnung“ s. Karl Rudolf MÜLLER, *Die Genauigkeit der „Wiener“ und der „Kölner“ Zeichnung des Speyerer Domes*, in: *Pfälzer Heimat* 14,1 (1963) S. 90–98, der ihr „eine erstaunliche Detailtreue in qualitativer und quantitativer Hinsicht“ attestiert (S. 96), und Ludwig STAMER, *Kirchengeschichte der Pfalz (II. Teil)*. Vom Wormser Konkordat bis zur Glaubensspaltung (1122–1560), Speyer 1949, S. 392 f.

94 S. dazu KUBACH / HAAS (wie Anm. 11) S. 461–463.

Aus einem Briefentwurf der Stuhlbrüder aus dem 18. Jahrhundert geht weiterhin hervor, dass sie *in navi Ecclesiae weit unten rechter hand eingangs mithin ganz nahe an dem glocken thurm wie die acta belehren, ihre sedilia gehabt*⁹⁵. Demzufolge stand das Gestühl im Mittelalter nicht an den Kaiser- und Königsgräbern, sondern im nordwestlichen Bereich des Kirchenschiffs, ganz in der Nähe zum Glockenturm. Das hatte möglicherweise praktische Gründe. Unter anderem waren die Stuhlbrüder häufig zum Glockenläuten bestellt.

Im November 1501 wurden in einer Sitzung des Domkapitels drei Domherren dazu deputiert, mit dem Schreinermeister Hans die Krypta zu besichtigen, um zu prüfen, ob man das im Kreuzchor deinstallierte alte Gestühl dort unterbringen könne⁹⁶. Dieses Gestühl kann erst nach dem großen Dombrand am 6. Mai 1450, dem ganz sicher auch das alte Stuhlbrüdergestühl gegenüber dem Heinrichs-Altar zum Opfer gefallen war, im Königschor installiert worden sein⁹⁷. In nur anderthalb Jahren konnten die Schäden behoben und der Dom prachtvoller als zuvor wiederaufgebaut werden⁹⁸. Vermutlich war im Zuge der Wiederinstandsetzung das neue Gestühl für die Stuhlbrüder nicht mehr an der alten Stelle, sondern im Königschor zuseiten der Herrschergräber platziert worden, wo es dann rund fünfzig Jahre in Gebrauch gewesen sein dürfte. Der genaue Grund für die Entfernung dieses Gestühls geht aus den Quellen nicht hervor. Vermutlich wurde sie im Zusammenhang mit Chorgestühl, Lettner und Königschor betreffenden größeren Neuerungen in der Zeit um 1500 vorgenommen⁹⁹. Das neue Gestühl war dann bis zum Jahr 1504 fertiggestellt¹⁰⁰. Das alte Gestühl wurde schließlich in den Kapellen und *andere ende des Stifts* verteilt aufgestellt¹⁰¹.

95 ABSp Best. A „Stuhlbrüder“, Akten Fasz. 6.

96 GLA 61 Nr. 10929, fol. 87r, 88r; Die Protokolle des Speyerer Domkapitels I 1500–1517, bearb. von Manfred KREBS (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A: Quellen, Bd. 17), Stuttgart 1968, Nr. 533, 539; vgl. GÜTERMANN, Stuhlbrüder, Diss. phil. (wie Anm. 88) S. 131 mit Anm. 538 und S. 133.

97 Zum Dombrand vgl. REMLING, Geschichte der Bischöfe (wie Anm. 32) Bd. 2, S. 88–90; Benno HAFEN, Der angebliche Brand des Doms zu Speyer im Jahre 1400, in: Kaiserdom und Liebfrauenmünster zu Speyer. Beiträge zum Domjubiläum 1030–1930, Speyer 1930, S. 27–36; DOLL (wie Anm. 62), S. 59 Nr. 203, 204.

98 REMLING, Geschichte der Bischöfe (wie Anm. 32) Bd. 2, S. 90.

99 UB Bischöfe Speyer (wie Anm. 51) Bd. II, Nr. 214 S. 408–414; KUBACH / HAAS (wie Anm. 11) S. 914 f.; Walter HAAS, Die nachmittelalterliche Baugeschichte des Speyerer Domes, in: Deutsche Königspfalzen – Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, Bd. 6: Geistliche Zentralorte zwischen Liturgie, Architektur, Gottes- und Herrscherlob: Limburg und Speyer, hg. von Caspar EHLERS / Helmut FLACHENECKER, Göttingen 2005, S. 69–85, hier S. 70.

100 GLA 61 Nr. 10929, fol. 301v, 302r; KREBS (wie Anm. 96) Nr. 1641; vgl. GÜTERMANN, Stuhlbrüder, Diss. phil. (wie Anm. 88) S. 133 mit Anm. 542.

101 GLA 61 Nr. 10929, fol. 301r–302r; vgl. GÜTERMANN, Stuhlbrüder, Diss. phil. (wie Anm. 88) S. 133 Anm. 543.

Eine Teilansicht des Königschors auf einem Kupferstich im Fuggerschen Ehrensiegel von 1668, auf dem das Gestühl teilweise zu sehen ist, zeigt fünf Stalungen auf der Nordseite des damals noch vorhandenen Grabmonuments der Kaiser und Könige mit Blickrichtung zu diesem¹⁰². Die Situation weiter östlich und auf der Südseite liegt außerhalb der Darstellung. In der großangelegten Domstudie von Hans Erich Kubach und Walter Haas findet sich dazu folgende Beschreibung: „Das Gestühl der Stuhlbrüder ist auf dem Stich im Ehrensiegel (1668) dargestellt. Zu sehen sind 5 Sitze auf der Nordseite, an die weitere angeschlossen haben können. Ebenso viele dürften gegenüber zu ergänzen sein. Es war offenbar einfaches Schreinerwerk in Art von Chorgestühlen, mit Blattwerkverzierung über der Rücklehne. Die Einzelformen lassen auf das 16. Jh. schließen, falls sie nicht vom Zeichner verändert sind. Das Gestühl stand nach diesem Stich unter einer Art Laube, offenen Kreuzgewölben auf Bündelpfeilern. Die Zeichnung gibt Ansätze von Bögen und Gewölbe nach links (Westen) und vorn (Süden), die wenig glaubhaft erscheinen. Sollte dieser Überbau je existiert haben oder gar steinern gewesen sein, so könnten auch von ihm Fundstücke herühren“¹⁰³. Schon Johannes Praun mahnte bei der Beurteilung der Fuggerschen Abbildung zu größter Vorsicht, da sie „wie der Text, Wahrheit und Dichtung vereinigt“¹⁰⁴. Zumindest die Lage des Gestühls dürfte jedoch richtig sein.

Denkbar wäre nun, dass mit der angenommenen Verlegung des Gestühls in den Königschor um den Beginn der 1450er Jahre auch ein grundlegender Wandel in der Speyerer Königsmemoria einherging bzw. umgekehrt dieser Wandel die Verlegung des Gestühls bewirkte. Durch die Installierung des Gestühls an den Kaiser- und Königsgräbern konnte für jedermann ersichtlich gemacht werden, dass der toten Herrscher im Speyerer Dom täglich gedacht wurde, und das sogar von einer eigens dafür ins Leben gerufenen Institution. Vor diesem Hintergrund betrachtet, könnte nun durchaus eine Tendenz zum Übergang von der individuellen zur „in-cumulo-Memoria“ für die im Speyerer Dom beigesetzten Herrscher gesehen werden, was sich Caspar Ehlers zufolge insbesondere in der Necrologüberlieferung des 16. Jahrhunderts niedergeschlagen haben soll¹⁰⁵. Die vier weiterhin an ihren Jahrgedenktagen individuell kommementierten Könige sprechen jedoch eher gegen Ehlers Annahme. Wenn, dann kann eigentlich nur

102 Johann Jakob FUGGER / Sigmund VON BIRKEN, Spiegel der Ehren des hochstloeblichen kaiser- und koeniglichen Erzhauses Oesterreich, Nürnberg 1668, S. 257; vgl. GÜTERMANN, Stuhlbrüder, Diss. phil. (wie Anm. 88) S. 133 f.

103 KUBACH / HAAS (wie Anm. 11) S. 915.

104 Johannes PRAUN, Die Kaisergräber im Dome zu Speyer, in: ZGO 53 (1899) S. 381–427, hier S. 402; vgl. MEYER (wie Anm. 62) S. 38 mit Anm. 47; vgl. auch den Beitrag zur Kritik des „Fuggerschen Ehrensiegels“ von Inge FRIEDHUBER, Der „Fuggerische Ehrensiegel“ als Quelle zur Geschichte Maximilians I., in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 81 (1973) S. 101–138, mit weiteren Literaturangaben.

105 EHLERS, Unendliche Gegenwart (wie Anm. 19) S. 26.

im Hinblick auf den unablässigen Gebetsdienst der Stuhlbrüder von einer kumulativen Königsmemoria die Rede sein, die durch die Verlegung des Gestühls in den Königschor möglicherweise besonders in Szene gesetzt werden sollte. Das jüngere Speyerer Seelbuch lässt lediglich eine „Reduktion“ der herrscherlichen Anniversarfeiern erkennen, die aber eben wohl im Zusammenhang mit dem weitgehenden Wegfall der Anlageschicht des *Necrologium vetus* im *Necrologium novum* zu stehen scheint. Das darf aber keineswegs als Reduktion im Sinne einer sinkenden Bedeutung des *chorum regum* qualifiziert werden, denn genau das Gegenteil ist der Fall: die kumulative und geradezu institutionalisierte Aufgipfelung der königlichen Memoria in Form des täglichen Gebetsgedenkens durch eine numerisch festgelegte Gemeinschaft von laikalen Almosenern unmittelbar an den Gräbern der Kaiser und Könige.

Aufgrund ihres besonderen Amtes wurden die Stuhlbrüder von den Oberhäuptern des Imperiums auch als „Almosener des Reichs und der verewigten römischen Könige“ anerkannt. Wegen dieses Almosener-Status stellten die römischen Könige und Kaiser die Stuhlbrüder unter ihren besonderen Schutz (*sub protectione regum et Romanorum imperatorum speciali*) und bestätigten deren königlichen Privilegien (*praesertim cum dicti fratres regni nostri et divorum regum Romanorum esse elemosinarii dignoscantur*). Von wem diese ursprünglich verliehen wurden, ist unbekannt. Erstmals nachweislich bestätigt wurden sie am 25. Juli 1301 von Albrecht I. von Habsburg¹⁰⁶. Die letzte *confirmatio privilegiorum* ließ Leopold I. von Habsburg am 20. Juni 1662 ausfertigen¹⁰⁷.

Das Phänomen der „Almosener des Reichs und der verewigten römischen Könige“ ist reichsweit einzigartig. Man kennt es nur von Speyer. Das muss eigentlich nicht sonderlich überraschen. War doch diese Stadt einer der herausragenden liturgischen und herrscherlich-repräsentativen Zentralorte des Mittelalters. Der Dom als sein Herzstück stellte die bedeutendste Königsgrabstätte des Reichs dar. Mit der von König Heinrich VII. (1308–1313) veranlassten Translation seiner beiden unmittelbaren Vorgänger Adolf von Nassau und Albrecht I. von Habsburg auf den Wunsch derer Familien hin von ihren klösterlichen Grabstätten nach Speyer und ihrer feierlichen Beisetzung im Königschor an einem Hoftag im August 1309 in Gegenwart hochrangiger weltlicher und kirchlicher Würdenträger erfolgten die letzten Königsbegräbnisse in der Speyerer Domkirche¹⁰⁸. Albrecht wurde in den Sarg von Kaiserin Beatrix und Adolf in den Sarg ihrer Tochter Agnes gelegt¹⁰⁹. Diese Doppelbelegungen wie Caspar

106 UB Bischöfe Speyer I (wie Anm. 51) Nr. 464 S. 436.

107 ABSp Stuhlbrüderurkunde Nr. 93

108 KUBACH / HAAS (wie Anm. 11) S. 53–55 Nr. 176, 180, 182; vgl. dazu auch MEYER (wie Anm. 62) S. 32–52.

109 Dazu findet sich im Liber Ordinarius des Speyerer Domstifts aus dem 15. Jahrhundert ein Eintrag, bei dem es sich um einen Augenzeugenbericht handeln könnte: *Anno domini M^oCCC^oIX^o in decollacione Iohannis baptiste Sepultus est Albertus rex in Spira in vno sepul-*

Ehlers nun als Hinweis auf eine abnehmende Bedeutung des Königschors zu sehen, weil keine neuen Gräber angelegt wurden¹¹⁰, lässt sich in Anbetracht der aufwendigen Maßnahmen im Vorfeld und während der Grablegungen nicht bestätigen. Die Bestattungsfeierlichkeiten und deren prächtigen Rahmenbedingungen zeigen ganz klar den herausragenden Symbolwert des Königschors als Begräbnisstätte der Könige des Heiligen Römischen Reichs¹¹¹. Die Bestattung in den Gräbern der beiden Stauferfrauen erfolgte ganz gewiss nicht aufgrund von Geringschätzung oder Platzmangel, sondern wohl vielmehr zur Demonstration von Kontinuität in der Königsfolge, wobei gleichzeitig eine Integration in das bereits bestehende herrscherliche Grabmonument möglich war. Man hätte Adolf und Albrecht auch unmittelbar nördlich der Stauferinnen und/oder zur Rechten Philipps von Schwaben beisetzen können. Dann wäre aber eben die Reihe der Könige unterbrochen worden. Dass Albrecht, obwohl er nach Adolf verstarb, direkt neben Rudolf von Habsburg beigesetzt ist, erklärt die Tatsache, dass man so Vater und Sohn nebeneinander bettete.

Nach dem Willen seiner Angehörigen hätte Adolf von Nassau eigentlich schon gleich nach seinem Tod im Speyerer Dom seine letzte Ruhe finden sollen. Auf Anordnung Herzog Albrechts, dem Nachfolger Adolfs auf dem Königs-
thron, wurde das jedoch verboten und der Leichnam im Kloster Rosenthal beigesetzt, um wohl eine mögliche Demonstration von Adolfs Königtum zu verhindern. Zu diesem Befund konstatiert Rudolf J. Meyer: „Was den Speyerer Dom als Grablege anbelangt, so zeigt Albrechts Weigerung, das Begräbnis des Gegners dort vornehmen zu lassen, daß in der Vorstellung aller Beteiligten nur Speyer als angemessene Königsgrablege in Frage kam“¹¹².

Wie bedeutsam der Dom mit seinen Herrschersepulturen im Übrigen für Heinrich VII. war, der sich wohl daselbst auch sein eigenes Begräbnis gewünscht haben dürfte, verdeutlicht neben der von ihm realisierten, Legitimität schaffenden und demonstrierenden Überführung der beiden zu Lebzeiten verfeindeten Könige und ihrer schließlich friedlichen Vereinigung im Tod die

rorum regalium in cuius sepulcri apercione inventa est corona cuprea deaurata, cum pallio de purpura, et corpus seu ossa Beatricis imperatricis, et tabula plumbea sic continens, Anno Ieshu M°LXXXIII° XVII kalende decembris Obiit Beatrix imperatrix, que tabula cum corona reposita est in sepulcrum, iste Albertus occisus est a fratruel suo cum suis complicibus. Eodem anno domini, pridie kalende Septembris sepultus est in Spira Adolfus rex in sepulcro filie imperatricis prefate, in cuius tumuli apercione inuenta est parua capsula et effigies ipsius puellule adhuc aliquantulum restabat cum corpusculo inuoluto cum panno de serico, quod corpusculum cum manibus tractaretur, statim in puluerem est redactum, et remanserunt ossa sola, et coma capitis scilicet pirri integri apparebant Iste Adolfus interfectus est in bello per Albertum regem, in vtriusque regis tumulo consepulta est corona argentea cum sceptro argenteo (GLA 67 Nr. 452, fol. 94r).

110 EHLERS, Metropolis (wie Anm. 12) S. 165, 220, 247 f.

111 Vgl. MODDELMOG (wie Anm. 50) S. 91.

112 MEYER (wie Anm. 62) S. 40.

Bestätigung der alten Rechte und Freiheiten der Stadt Speyer schon am 7. März des Jahrs 1309, weil in ihrer Kirche der Heiligen Jungfrau die Leichname der verewigten Kaiser, Kaiserinnen und Könige der Römer ruhen¹¹³!

VII.

Zwei unscheinbare Marginalien des frühen 15. Jahrhunderts bezeugen und begründen einen folgenschweren Irrtum in der Geschichte der Speyerer Königs-memoria. Entstanden ist er durch die missverständliche Königs- bzw. Kaiser-zählung bei Heinrich III. und Heinrich IV. im *Necrologium vetus*. Unbemerkt in die Speyerer Totenbuchüberlieferung eingegangen, hat er auch noch die jüngere Forschung hinters Licht geführt. Diesen Irrtum galt es in der vorliegenden Studie aufzudecken und zu dekonstruieren.

Eine Zusammenlegung der Jahrgedächtnisse Heinrichs III. und Heinrichs IV. sowie eine daraus resultierende Konzentration des Saliergedenkens sind nie erfolgt. Ein Übergang von der individuellen zur kumulativen Königs-memoria lässt sich anhand der in den Blick genommenen Quellen ebenfalls nicht feststellen. Im Gegenzug zu den reduzierten Königsanniversarien könnte aber vielleicht gewissermaßen als ‚Ausgleich‘ die Verlegung des Gestühls der Stuhlbrüder aus dem nordwestlichen Bereich des Kirchenschiffs in den Königschor erfolgt sein, um künftig dort ihr alltägliches Gebetsgedenken für die verstorbenen Kaiser und Könige zu verrichten und dadurch dessen kumulativen Charakter noch deutlicher in Szene zu setzen. Über die reine Spekulation gelangt man hier jedoch nicht hinaus.

Wenngleich nach Adolf von Nassau und Albrecht I. von Habsburg keine weiteren Könige mehr im Speyerer Dom beigesetzt wurden, blieb seine Bedeutung und Wahrnehmung als hervorragendster Königsgrabstätte des Heiligen Römischen Reichs auch in den folgenden Jahrhunderten ungebrochen, und die Stuhlbrüder als „Almosener des Reichs und der verewigten römischen Könige“ hielten bis zur Auflösung ihrer Gemeinschaft die Erinnerung an die verstorbenen Herrscher unablässig rege¹¹⁴.

113 *Quod in civitate Spirensi in ecclesia virginis gloriosae divorum imperatorum, imperatricum et regum Romanorum, illustrium praedecessorum nostrorum corpora requiescunt, omnia privilegia et jura omnesque libertates et gratias, quas a divis imperatoribus et regibus Romanorum, illustribus nostris praedecessoribus, iidem cives habent et usque ad haec tempora habuerunt, approbamus, confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus* (UB Bischöfe Speyer I, wie Anm. 51, Nr. 488 S. 461 f.); *Regesta Imperii VI*. Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1272–1313. Abt. 4. Heinrich VII. 1288/1308–1313. 1. Lieferung: 1288/1308–August 1309, bearb. von Kurt-Ulrich JÄSCHKE / Peter THORAU, Wien/Weimar/Köln 2006, Nr. 74; zur Beisetzung Albrechts und Adolfs sowie zur Bedeutung der Speyerer Königsgrablege vgl. ebd., Nr. 275.

114 GÜTERMANN, Stuhlbrüder, Diss. phil. (wie Anm. 88) Kap. 1.